

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Bezirksvertretung Gadderbaum	04.06.2009	öffentlich
Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss	16.06.2009	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III/1/12.01 (Schulhoferweiterung Martinschule) für einen Teilbereich der Deckertstraße im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

Ggf. frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Beschlussvorschlag:

1. Der Bebauungsplan Nr. III/1/12.01 für den Teilbereich der Deckertstraße zwischen Quellenhofweg und Artur-Ladebeck-Straße ist gemäß § 1 (8) BauGB zu ändern. Für die genauen Grenzen des Plangebietes ist die im Übersichtsplan M 1:500 (im Original) mit blauer Farbe vorgenommener Abgrenzung verbindlich.
2. Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III/1/12.01 (Schulhoferweiterung Martinschule) soll als beschleunigtes Verfahren gem. § 13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) durchgeführt werden.
3. Der Änderungsbeschluss ist gem. § 2 (1) BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist gem. § 13 a BauGB darauf hinzuweisen, dass die Änderung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB erfolgt und wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren kann und bis wann Äußerungen hierzu möglich sind.

Finanzielle Auswirkungen:

Die geschätzten Gesamtkosten in Höhe von 80.000 € sind durch den Immobilienservicebetrieb (ISB) im Wirtschaftsplan vorgesehen. Eine entsprechende Mietzahlung des Amtes für Schule 400 an den ISB ist vorgesehen.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Begründung zum Beschlussvorschlag:

Die im Änderungsbereich gelegenen Teilflächen der Deckertstraße sollen für die Erweiterung des Schulhofes der Martinschule vorgesehen werden. Voraussetzung dafür ist die Durchführung eines Straßeneinziehungsverfahrens der betroffenen Verkehrsflächen. Dazu ist zunächst der Bebauungsplan entsprechend zu ändern und zwar von öffentlicher Verkehrsfläche in Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Schule.

Da die entsprechenden Voraussetzungen des § 13 a BauGB vorliegen – Maßnahme der Innenentwicklung, Verwirklichung von Infrastrukturmaßnahmen, Grundfläche unter 20000 m² – kann die Änderung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden.

Moss
Beigeordneter

Bielefeld, den

Stadt Bielefeld

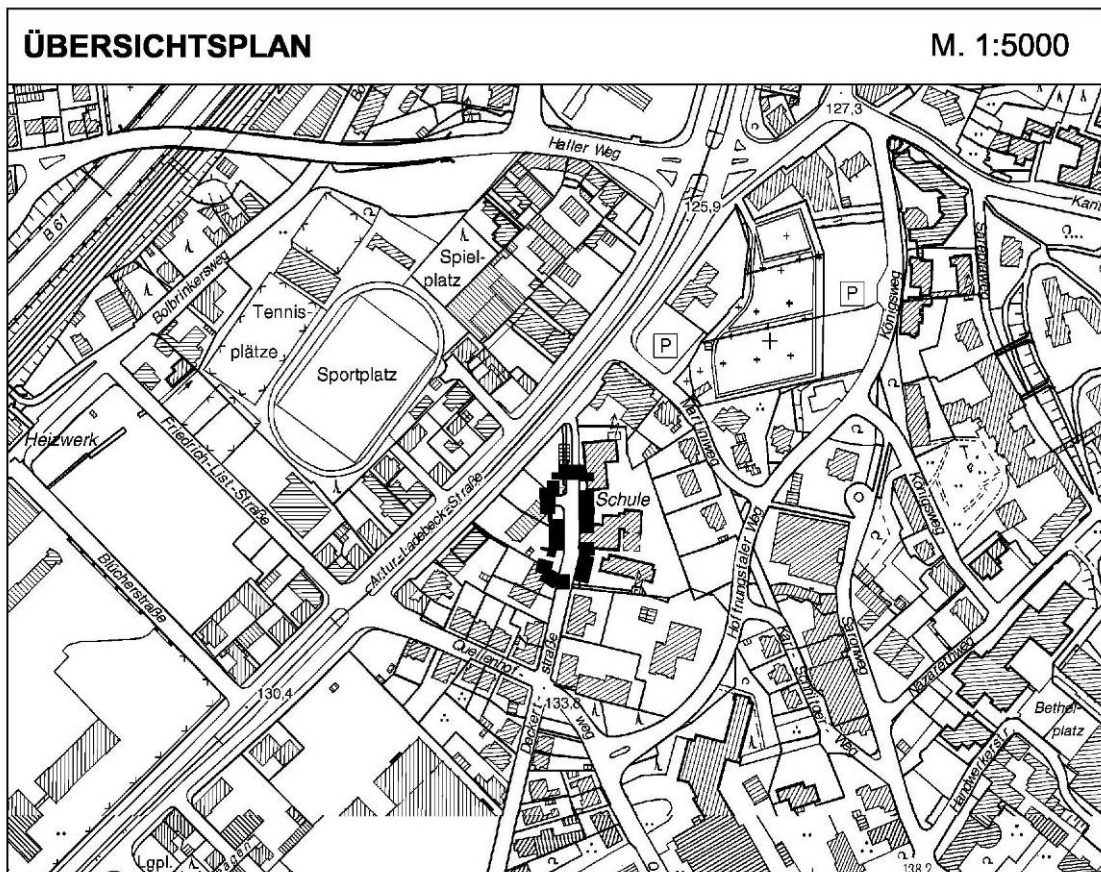
Stadtbezirk Gadderbaum

5. Änderung Bebauungsplan Nr. III/ 1/12.01

(Schulhoferweiterung Martinschule)

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Übersichtsplan:



Anlagenverzeichnis

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung	Seite 5
Abgrenzungsplan (Blaulinienplan)	Anlage 1
Bebauungsplanausschnitt Nutzungs- und Gestaltungsplan	Anlage 2
Bebauungsplanausschnitt Verkehrs- und Grünflächenplan	Anlage 3
5. Änderung Bebauungsplanausschnitt Nutzungsplan	Anlage 4
Zusätzliche Planzeichenerklärung für die 5. Änderung im Nutzungsplan	Anlage 5
5. Änderung Bebauungsplanausschnitt Verkehrs- und Grünflächenplan	Anlage 6
Zusätzliche Planzeichenerklärung für die 5. Änderung Im Verkehrs- und Grünflächenplan	Anlage 7

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Ziel der Änderung des Bebauungsplanes ist es, den vorhandenen Schulhof auf Teilflächen der Deckertstraße zu erweitern.

Vor der Umwidmung der städtischen Straßenfläche ist ein Einziehungsverfahren gem. § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes NRW (StrWG NRW) erforderlich, da es sich bei der Straße um eine öffentliche Straße im Sinne des StrWG NRW handelt. Voraussetzung hierfür ist die Durchführung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III/1/12.01, der in diesen Bereich öffentliche Verkehrsfläche festsetzt. Hierzu ist eine Verlagerung des vorhandenen Wendehammers der Deckertstraße zwingend notwendig. Gleichzeitig ist eine Fuß- und Radwegeverbindung von der Deckertstraße zur Artur-Ladebeck-Straße vorgesehen.

Die für die Schulhoferweiterung vorgesehene Fläche soll als Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Schule, festgesetzt werden. Die geplante Fuß- und Radwegeverbindung bleibt öffentliche Verkehrsfläche.

Da die neue Schulhoffläche gleichzeitig als Feuerehrzufahrt dient, ist nach wie vor eine entsprechende Befestigung erforderlich. Eine Bestückung mit Spielgeräten ist deshalb nicht möglich.

Im Bereich der Zufahrt ist ein mindestens 3,0 m breites Tor geplant, ggfl. auch ein zusätzliches Tor im Bereich der Ausfahrt zur Artur-Ladebeck-Straße, da sich dort die Trafostation der Stadtwerke Bielefeld befindet. Die vorhandene Toranlage zum Schulgelände Martinschule muss auf 5,0 m Durchfahrtsbreite vergrößert werden oder ggfl. auch beseitigt werden, da diese selbst kein „Außentor“ mehr darstellt.

Aus Verkehrssicherheitsgründen (Radfahrverkehr) ist entlang des Fuß- und Radweges zur erweiterten Schulhoffläche eine Zaunanlage geplant.

Da die entsprechenden Voraussetzungen des § 13 a BauGB vorliegen – Maßnahme der Innenentwicklung Verwirklichung von Infrastrukturmaßnahmen – kann die Änderung des Bebauungsplanes Nr. III/1/12.01 im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden.